

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d370b6c8-f0ca-3d5c-ad07-f0b5e109bccb>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 720 ZPO - Hinterlegung bei Abwendung der Vollstreckung

Darf der Schuldner nach [§ 711 Satz 1](#), [§ 712 Abs. 1 Satz 1](#) die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen.

